

daselbe nach Boniswyl zu verlegen, in unzweideutiger Weise erklärt. Zur Veränderung des Domizils nun aber ist, wie das Bundesgericht stets festgehalten hat (siehe z. B. Entscheidung in Sachen Kopp vom 8. März 1884, Amtliche Sammlung X, S. 43 u. f., Erw. 3) lediglich die tatsächliche Ueberstiedelung, verbunden mit dem Willen, statt des bisherigen Wohnortes den neuen zum bleibenden Aufenthalte zu wählen, erforderlich. Beide Momente, sowohl die tatsächliche Ueberstiedelung als die entsprechende Willensrichtung, waren im vorliegenden Falle zur Zeit der Prozeßanhebung gegeben; der Umstand, daß der Rekurrent nach seiner Abreise von seinem frühern Aufenthaltsorte Chaux-de-Fonds seine Ausweisschriften noch einige Zeit dort beließ, genügt für sich allein nicht, um das bisherige Domizil als fortwährend erscheinen zu lassen. Allerdings kann aus der Nichterhebung der Ausweisschriften am bisherigen Wohnorte unter Umständen gefolgert werden, daß eine bloß vorübergehende Abwesenheit beabsichtigt sei, und das bisherige Domizil, trotz augenblicklicher Abwesenheit, beibehalten werden wolle. Allein diese Deutung ist hier für die Zeit des Prozeßbeginnes wie durch die Briefe des Rekurrenten vom 2. und 7. August, so auch dadurch aufs klarste ausgeschlossen, daß der Rekurrent noch vor dem Prozeßbeginne am 21. August, seine Schriften von der Behörde in Chaux-de-Fonds herausverlangte. Wenn das Tribunal des Prud'homme davon ausgeht, zu Aenderung des Wohnortes sei eine Erklärung bei der Gemeindebehörde, verbunden mit der Erhebung der Schriften, Benachrichtigung des Sektionschefs oder gar Bezahlung der Gemeindesteuern unumgängliches Erforderniß, so ist dies durchaus unrichtig. Die Erklärung bei der Gemeindebehörde des Wohnortes, die Erhebung der Schriften u. s. w. sind allerdings Beweismittel für den Willen der Domizilsveränderung, aber, wie die bundesrechtliche Praxis stets festgehalten hat, keineswegs die ausschließlichen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird als begründet erklärt und es wird mithin dem Rekurrenten sein Rekursbegehren zugesprochen.

104. Urtheil vom 2. Dezember 1892 in Sachen Glaser.

A. Die Kinder des Emil Eschanz sel. von Narau haben beim Bezirksgerichte Narau gegen die Mitglieder der Waisenbehörde Narau aus den Jahren 1875—1888 sowie gegen ihre gewesenen Pfleger Klage auf solidarische Bezahlung von 12,473 Fr. 47 Cts. wegen in der vormundschaftlichen Verwaltung des Vermögens der Kläger begangener Pflidhtwidrigkeiten erhoben. Der eine der beklagten Pfleger, A. Glaser, von Basel, Gutsverwalter in Horgen, (Kantons Zürich) bestritt unter Berufung auf Art. 59 Abs. 1 B.-V. die Zuständigkeit der aargauischen Gerichte. Durch Entscheidung vom 20. August (zugestellt am 4. September) 1892, hat das Bezirksgericht Narau (mit Mehrheit) erkannt: 1. Der Einredekäger werde mit seiner Einrede betreffend Nichtzuständigkeit des Gerichts und seinem Begehren um gesünderte Kostenversicherung abgewiesen. 2. Derselbe habe die dieses Zwistensstreites wegen ergangenen Kosten zu bezahlen und den Einredebeklagten die übrigen im richterlich festgesetzten Betrage von 57 Fr. 35 Cts. zu ersetzen. In der Begründung dieses Urtheils wird ausgeführt: Zwischen den Beklagten bestehe gemäß §§ 26 und 27 der aargauischen Zivilprozeßordnung eine Streitgenossenschaft; sie seien daher nach § 10 C.-P.-O. bei jenem Gerichte zu belangen, in dessen Bezirke die größere Zahl der Streitgenossen wohne. Die größere Zahl der Streitgenossen wohne aber im Bezirke Narau. Selbst wenn übrigens eine Streitgenossenschaft nicht bestände, so wäre der Gerichtsstand in Narau doch gemäß § 12 litt. c der aargauischen Zivilprozeßordnung begründet, da nach dieser Gesetzesbestimmung Streitigkeiten um Ersatz eines nicht auf strafbare Weise zugefügten Schadens vor dasjenige Gericht gehören, in dessen Bezirk der Schaden zugefügt worden sei.

B. Gegen dieses Urtheil ergriff A. Glaser mit Eingabe vom 1. November 1892 den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht mit dem Antrage: Das Bundesgericht wolle das Urtheil des Bezirksgerichtes Narau vom 20. August 1892 als mit Art. 59 B.-V. im Widerspruch stehend mit allen rechtlichen Folgen aufheben, unter Folge der Kosten. Er führt im Wesentlichen aus:

Eine Streitgenossenschaft zwischen den Beklagten bestehe nicht, da die Verantwortlichkeit der verschiedenen Beklagten nicht aus dem gleichen Verhältnisse abgeleitet werde. § 12 litt. c der aargauischen Zivilprozessordnung gelte bloss im Innern des Kantons; im interkantonalen Rechtsverkehr dagegen sei Art. 59 Abs. 1 B.-V. maßgebend, nach welchem, wie das Bundesgericht schon wiederholt entschieden habe, Civilansprüche aus Delikten am Wohnorte des Schuldners geltend gemacht werden müssen.

C. Die Rekursbeklagten, Kinder Eschanz, tragen auf Abweisung des Rekurses unter Kostenfolge an. Sie bemerken: Sie haben sämtliche Beklagte wegen Außerachtlassung gesetzlicher Vorschriften solidarisch auf Ersatz des zugefügten Schadens belangt. Es bestehe daher zwischen den Beklagten eine Streitgenossenschaft, wie übrigens durch das bezirksgerichtliche Urtheil, also durch den kantonalen Thatbestand, konstatirt sei. Es gelten die kantonalen Prozessrechtsbestimmungen, soweit sie nicht durch das Bundesrecht aufgehoben seien. Die Klage sei danach da anzubringen, wo die meisten Beklagten wohnen. Es handle sich um kantonales materielles Recht (Vormundschaftsrecht) und Gründe der Konnexität und Prozessökonomie sprechen für den aargauischen Gerichtsstand. Es wäre sinnwidrig, wenn sie die einzelnen Pfleger und Mitglieder der Waisenbehörde zersplittert an ihren Wohnorten auffuchen müßten, wo der Richter das aargauische Vormundschaftsrecht nicht kenne. Von den einigen zwanzig Beklagten wohnen außer dem Rekurrenten noch fünf außerhalb des Kantons Aargau; keiner von diesen habe die foridellinatorische Einrede erhoben. Die beklagte „Prozeßgesellschaft“ habe nach aargauischem Prozessrechte ihr Domizil in Aarau und es stehe also der Art. 59 Abs. 1 B.-V. der Belangung dieser Gesellschaft, zu welcher der zufällig seither weggezogene Rekurrent gehöre, nicht entgegen. Alle aargauischen Kantonseinwohner müssen sich der Vorschrift des § 10 der aargauischen Zivilprozessordnung fügen. Auch sie stehen unter dem Schutze der Bundesverfassung; es sei nicht einzusehen, warum der aus dem Kanton weggezogene ein Privilegium genießen solle. Dies sei nicht die Absicht des Art. 59 B.-V., so wenig als dieser dem ehemaligen Mündel zumuthen wolle, seinem fahrlässigen Vormund in alle Welt nachzureisen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Die Klage, welche die Rekursbeklagten gegen den Rekurrenten angehoben haben, ist zweifellos eine persönliche, der Rekurrent ist aufrechtstehend und im Kanton Zürich fest niedergelassen. Es sind somit sämtliche Voraussetzungen gegeben, unter welchen Art. 59 Abs. 1 B.-V. dem Schuldner den Gerichtsstand seines Wohnortes gewährleistet. Der Rekurs erscheint daher ohne Weiteres als begründet. Die Bestimmungen der aargauischen Zivilprozessordnung über den Gerichtsstand mehrerer Streitgenossen und den Gerichtsstand des Vergehens für Civilforderungen aus Delikt können nur innerhalb der Schranken des Art. 59 Abs. 1 B.-V. zur Anwendung kommen; wenn sie Geltung auch gegenüber Schuldner beanspruchen sollten, die in einem andern Kanton fest niedergelassen und aufrechtstehend sind, so stehen sie mit Art. 59 Abs. 1 B.-V. in Widerspruch und sind daher in so weit ungültig. Daß der Rekurrent solidarisch mit andern, größtentheils im Kanton Aargau wohnhaften, Personen belangt wird, ist gleichgültig. Aus der Solidarität mehrerer Schuldner folgt nicht, daß sie alle vor dem gleichen Richter müssen belangt werden können; vielmehr bleibt auch für Solidarschuldner die verfassungsmäßige Gewährleistung des Gerichtsstandes des Wohnortes bestehen. (Siehe Entscheidungen des Bundesgerichtes in Sachen Sandi-Gilli, Amtliche Sammlung XI, S. 430; in Sachen Marti & Widmer, ibid. XVII, S. 38 Erw. 3). Daß mehrere Streitgenossen eine Gesellschaft mit besonderm Sitze (Domizil) bilden, ist schon nach aargauischem Prozessrechte offenbar unrichtig; übrigens ist klar, daß die kantonalen Prozessgesetze nicht in Umgehung der verfassungsmäßigen Gewährleistung des Art. 59 Abs. 1 B.-V., derartige dem materiellen Rechte völlig fremde „Prozeßgesellschaften“ schaffen könnten.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird als begründet erklärt und es wird mithin das angefochtene Urtheil des Bezirksgerichtes Aarau vom 20. August 1892 als verfassungswidrig aufgehoben.